## Satzung

## der Stadt Itzehoe über die Gemeinnützigkeit des theater itzehoe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBI. S.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2002 (GVOBI. S.-H. S. 126), der §§ 59, 60 und 62 der Abgabenordnung i.d.F. vom 01.10.2002 (BGBI. I S. 3866) sowie § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4144) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 13.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das theater itzehoe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit des theater itzehoe ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kunst und Kultur selbstlos zu fördern.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, 16.12.2002 Stadt Itzehoe

gez.

Harald Brommer Bürgermeister

Die Satzung wurde am 21.12.2002 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht und tritt am 22.12.2002 in Kraft.